

## ABFALLORDNUNG



des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schärding vom 15. Juni 2023 betreffend § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

### **§ 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

- (1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
  - (a) Grünabfälle:  
natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
  - (b) Biotonnenabfälle:
    - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
    - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
    - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

- (4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## **§ 2 ABHOLBEREICH**

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht im Rahmen der vom Bezirksabfallverband Schärding festgelegten Öffnungszeiten eine ständige Abgabemöglichkeit in folgenden Altstoffsammelzentren des Bezirkes Schärding: Andorf, Engelhartzell, Esternberg, Raab, Schärding, Taufkirchen und Zell an der Pram. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

## **§ 3 PFLICHTEN DER ABFALLBESITZER**

- (1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum nächstgelegenen Altstoffsammelzentrum zu bringen. Bei Abholung im Bedarfsfall sind sperrige Abfälle am vereinbarten Ort zur Sammlung bereit zu stellen.

- (3) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) Grünabfälle (Grün- und Heckenschnitt) sind zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage zu bringen bzw. im städtischen Bauhof in kleinen Mengen (bis zu 1 m<sup>3</sup>) an den festgelegten Terminen abzugeben.
- (5) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

#### § 4 ABFALLBEHÄLTER

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter - wie unten angeführt - zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene 14 - Liter Bio-Kraftpapiersäcke zu verwenden.

Für die Lagerung der Abfälle sind folgende Abfallbehälter zu verwenden:

90-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)  
1 100 lt. Container (EN 840-3)

Lediglich in Ausnahmefällen dürfen daneben auch noch geeignete Abfallsäcke, Größe 60- (110-) Liter (EN 13592) verwendet werden.

- (2) Für die Sammlung der Biotonnenabfälle sind 14 - Liter Bio-Kraftpapiersäcke (EN13593), welche von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, ausnahmslos zu verwenden.
- (3) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Grundeigentümer verkauft.
- (4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
  - a) sie, für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen, leicht zugänglich sind und
  - b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

## **§ 5**

### **ANZAHL UND VOLUMEN DER ABFALLBEHÄLTER**

Die Anzahl der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen und Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle und der Größe der Abfallbehälter sowie der Abfuhrintervalle.

Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister nach folgenden Grundsätzen mit Bescheid festzusetzen:

(1) Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle:

- a) für jedes bebaute Grundstück (Kleinhausbauten) grundsätzlich eine 90-Liter Abfalltonne,
- b) für Gaststätten (je 20 Sitzplätze) grundsätzlich eine 90-Liter Abfalltonne,
- c) für Betriebe, Anstalten, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen jedweder Art, grundsätzlich pro angefangene 10 Beschäftigte, bzw. je 10 Heim- oder Pflegeplätze, eine 90-Liter Abfalltonne.

(2) Biotonnenabfälle (Küchenabfälle):

Für jeden Haushalt grundsätzlich jährlich zwischen 26 (Ein-Personen-Haushalte) und 52 Stück 14 - Liter Bio-Kraftpapiersäcke (EN13593).

## **§ 6**

### **ABFUHRTERMINE**

(1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt wöchentlich, 2-wöchentlich, 4-wöchentlich und 6-wöchentlich und ist durch einen Aufkleber markiert.

Die Abmeldung einer Abfalltonne oder eine Änderung des bestehenden Abfuhrintervalles ist mit Beginn jedes Quartals über schriftlichen Antrag möglich.

(2) Sperrige Abfälle können im Altstoffsammelzentrum Schärding während der vom Bezirksabfallverband Schärding festgelegten Öffnungszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle (Küchenabfälle) durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt wöchentlich.

- (4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden mittels Abfallplaner, welcher per Post zugestellt wird, bekanntgegeben.
- (5) An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand ab 06.00 Uhr am Rand der Straße oder des Gehsteiges aufgestellt sind. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig behindert wird.

## **§ 7**

### **KOMPOSTIERUNGSANLAGEN/BEHANDLUNGSANLAGEN FÜR BIOGENE ABFÄLLE**

Die Stadtgemeinde Schärding bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, der Kompostieranlage am Lieblhof, *Johannes Liebl*, mit dem Standort Roßbach 15, 4975 Suben, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

## **§ 8**

### **ANZEIGEPFLICHT**

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 9**

### **BAUWERKE AUF FREMDEN GRUND**

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## **§ 10**

### **GEBÜHREN UND BEITRÄGE**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

**§ 11**  
**INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 15.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günter Streicher

Angeschlagen am: 16.06.2023

Abgenommen am: 04.07.2023